

## **STATUTEN JAZZVEREIN MOODS**

Schiffbaustrasse 6, CH-8005 Zürich

Stand: Mai 2026

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **ART. 1 NAME**

Unter dem Namen Jazzverein Moods besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

#### **ART. 2 SITZ**

Der Vereinssitz befindet sich am Domizil des Sekretariats oder subsidiär am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

#### **ART. 3 ZWECK**

Zweck von Moods ist die Förderung der Zürcher Jazzszene durch Einrichtung und Betrieb einer Musikhöhne in der Stadt Zürich. Diese soll ein Ort der Begegnung sein.

#### **ART. 4 FINANZIELLE MITTEL**

Moods finanziert sich durch:

1. Erlös aus dem Konzert- und Barbetrieb
2. Subventionen von Behörden
3. Gelder von Sponsoren
4. Jahresbeiträge der Mitglieder
5. Erschliessung weiterer Finanzquellen

#### **ART. 5 MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft im Verein Moods steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

1. Vereinsmitglied wird, wer ein Moods-Abonnement erwirbt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrags. Moods-Abonnements, die mit «Courtesy» gekennzeichnet sind, begründen keine Vereinsmitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte.

2. Es wird zwischen Einzelmitgliedschaften, Partnermitgliedschaften und Mitgliedschaften von juristischen Personen unterschieden. Unabhängig von der Mitgliedschaftsform berechtigt jedes gültige Abo ohne den Vermerk «Courtesy» zu genau einer Stimme an der Generalversammlung.
3. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig; ein Mitglied kann maximal eine Stimme vertreten.
4. Die Kommunikation erfolgt in der Regel elektronisch an die hinterlegte E-Mail-Adresse.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.
6. Der Austritt ist jederzeit mit dreimonatiger Frist schriftlich möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückvergütet.
7. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben nachhaltig stören. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
8. Über Zweifelsfälle bezüglich der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
9. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche den Mitgliedschaftsbetrag nicht bezahlt haben.

## **ART. 6 ORGANE**

Die Organe von Moods sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Musiker:innenrat
4. die Revisionsstelle

## **B. GENERALVERSAMMLUNG**

### **ART. 7 ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
4. Verlangen die Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, dann muss das Begehren unter Angabe des Grundes an den Vorstand gerichtet werden.

## **ART. 8 EINBERUFUNG**

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens drei Wochen im Voraus verschickt.

## **ART. 8a TRAKTANDIERUNG VON GESCHÄFTEN**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Traktandierung von Geschäften an die Generalversammlung zu stellen.
2. Solche Anträge sind schriftlich und mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand prüft die fristgerecht eingereichten Anträge und nimmt traktandierungsfähige Geschäfte in die Traktandenliste auf. Die Mitglieder werden spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung über die vollständige Traktandenliste informiert.
4. Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, werden vom Vorstand an das zuständige Organ weitergeleitet. Das einreichende Mitglied wird über die Weiterleitung und das weitere Vorgehen informiert.
5. Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, die Versammlung stimmt der nachträglichen Traktandierung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ausdrücklich zu.

## **ART. 9 BESCHLÜSSE**

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig und sind anwesende Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorstandsleitung.

## **ART. 10 WAHLEN**

Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr.

## **ART. 11 ZUSTÄNDIGKEIT**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ von Moods. Sie ist zuständig:

1. für die Wahl des Vorstands (mit Ausnahme der zwei Vorstandsmitglieder, die gemäss Art. 12.2 direkt vom Musiker:innenrat bestellt werden)
2. für die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
4. für die Entlastung des Vorstandes
5. für die Wahl der Revisionsstelle
6. für die Genehmigung und Revision der Statuten
7. für die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

8. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. für die Festsetzung der maximalen Erhöhung der Mitgliederbeiträge
10. für den Ausschluss von Mitgliedern
11. für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

## **C. VORSTAND**

### **ART. 12 ZUSAMMENSETZUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Zwei Mitglieder werden direkt vom Musiker:innenrat bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorstandsleitung und deren Stellvertretung. Die Vorstandsleitung und deren Stellvertretung müssen Vereinsmitglieder sein. Die zur Wahl stehenden Personen haben kein Stimmrecht bei ihrer eigenen Wahl.
4. Soweit die Statuten nicht besondere Regelungen vorsehen, konstituiert der Vorstand sich selbst.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten sowohl für die Berechnung der Beschlussfähigkeit als auch für die Mehrheitsberechnung als anwesende Stimmen.
6. Hat ein Vorstandsmitglied bei einem Geschäft ein persönliches Interesse (Interessenkonflikt), muss es in den Ausstand treten. Personen im Ausstand verlassen die Sitzung für die Dauer der betreffenden Beratung und Abstimmung. Sie werden weder für die Berechnung der Beschlussfähigkeit noch für die Mehrheitsberechnung berücksichtigt.
7. Die Leitung des Moods besteht aus Beisitzenden ohne Stimmrecht.

### **ART. 13 AMTSDAUER**

1. Variante 1  
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### Variante 2

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.

## 2. Variante 1

Austretende Vorstandsmitglieder sind gehalten, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen.

## Variante 2

Der Vorstand ist für die Nachfolgeregelung besorgt. Neue Vorstandsmitglieder sind durch ein Wahlvorschlagsgremium zu bestimmen. Das Wahlvorschlagsgremium besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied (Nichtmusiker:in), einem weiteren Vorstandsmitglied (praktizierende Musiker:in) sowie einem Mitglied aus dem Musiker:innenrat (nicht Vorstandsmitglied). Das Wahlvorschlagsgremium schlägt der Generalversammlung die neuen Vorstandsmitglieder zur Wahl vor.

## **ART. 14 AUFGABEN DES VORSTANDS**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Er übt die Aufsicht über die Leitung von Moods aus und steht ihr als beratendes Gremium zur Seite.
3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezifischer Themen Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in einem schriftlichen Mandat.
4. Der Vorstand stellt sicher, dass Kommissionen ihre Aufgaben im Gesamtinteresse des Vereins wahrnehmen.
5. Der Vorstand stellt die Leitung von Moods ein. Verantwortet die Leitung nicht selbst das Booking, bedarf die Anstellung der Person, die das Booking wahrnimmt, der Zustimmung des Vorstands.
6. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.
7. Zudem setzt er die Mitgliederbeiträge im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung fest.

## **ART. 15 AUFGABEN DER VORSTANDSLEITUNG**

1. Die Vorstandsleitung wirkt als Integrationsfigur. Sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid. Im Übrigen hat sie keine weitergehenden Rechte als die anderen Vorstandsmitglieder.
2. Die Vorstandsleitung kann Mitglied einer Kommission sein.

## **ART. 16 SITZUNGEN**

1. Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal jährlich.
2. Abgesehen von den ordentlichen Sitzungen müssen zusätzliche Sitzungen dann abgehalten werden, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Sitzung muss an alle Vorstandsmitglieder versandt werden.
3. Vorstandssitzungen werden in der Regel als Präsenzsitzungen abgehalten. Ist ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund (insbesondere Krankheit, Auslandsaufenthalt oder berufliche Unabkömmlichkeit) verhindert, persönlich teilzunehmen, kann es per geeignetem elektronischen Kommunikationsmittel zugeschaltet werden. Das Vorstandsmitglied meldet die Verhinderung spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der Sitzungsleitung.

## **ART. 17 ENTSCHÄDIGUNG**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.
2. Für besondere Leistungen, die über die gewöhnliche Vorstandsarbeit hinausgehen, kann eine marktübliche Vergütung geleistet werden.

## **ART. 18 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung innerhalb des Vereins. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind zwei zeichnungsberechtigte Personen erforderlich.

## **Art. 19 AUFGABEN DER LEITUNG VON MOODS**

1. Die Leitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung und dem Vorstand gesetzten Vorgaben.
2. Die Leitung ist für die inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Führung des Betriebs verantwortlich.
3. Die Leitung stellt ihr Team mit Ausnahme der allfälligen Anstellung der Person für das Booking (vgl. Art. 14.5) eigenständig zusammen und organisiert die Arbeitsabläufe gemäss den strategischen Zielen des Vereins.
4. Die Leitung ist zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift im Rahmen ihrer Kompetenzen und bis maximal CHF 25'000.--.
5. Die Leitung untersteht einer periodischen wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.

## **D. MUSIKER:INNENRAT**

### **ART. 20 ZUSAMMENSETZUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

1. Der Musiker:innenrat besteht aus sechs Mitgliedern, die professionelle Musiker:innen sind und in der Region Zürich wohnen.
2. Der Musiker:innenrat wählt seine Mitglieder selbst. Die zur Wahl stehende Person hat kein Stimmrecht bei ihrer eigenen Wahl.
3. Der Musiker:innenrat wählt aus seiner Mitte eine Leitung und deren Stellvertretung. Die Leitung beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichtscheid. Im Übrigen hat sie keine weitergehenden Rechte als die anderen Mitglieder des Musiker:innenrats.
4. Der Musiker:innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Musiker:innenrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten sowohl für die Berechnung der Beschlussfähigkeit als auch für die Mehrheitsberechnung als anwesende Stimmen.
5. Hat ein Mitglied des Musiker:innenrats bei einem Geschäft ein persönliches Interesse (Interessenkonflikt), muss es in den Ausstand treten. Personen im Ausstand verlassen die Sitzung für die Dauer der betreffenden Beratung und Abstimmung. Sie werden weder für die Berechnung der Beschlussfähigkeit noch für die Mehrheitsberechnung berücksichtigt.
6. Der Musiker:innenrat hat Anrecht auf zwei Sitze im Vorstand. Er wählt zwei seiner Mitglieder in den Vorstand. Die zur Wahl stehenden Personen haben kein Stimmrecht bei ihrer eigenen Wahl. Die gewählten Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
7. Der Musiker:innenrat konstituiert sich selbst.
8. Der Musiker:innenrat kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der übrigen Mitglieder ausschliessen. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht in diesem Beschluss.

### **ART. 21 AUFGABEN DES MUSIKER:INNENRATS**

1. Der Musiker:innenrat vertritt die Interessen der Zürcher Jazzszene im Dialog mit dem Moods. Er ist dazu mit zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten.
2. Der Musiker:innenrat ist zuständig für die jährliche Auswahl der Künstler:innen für das Carte-Blanche Format. Für das sonstige künstlerische Programm ist die Leitung zuständig.
3. Der Musiker:innenrat ist Anlaufstelle für die lokale Jazzszene und zuständig für die Organisation und Durchführung des jährlichen Treffens der lokalen Jazzszene.
4. Der Musiker:innenrat erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit und Zusammensetzung.

## **ART. 22 SITZUNGEN**

1. Der Musiker:innenrat trifft sich viermal jährlich.
2. Abgesehen von den ordentlichen Sitzungen müssen zusätzliche Sitzungen dann abgehalten werden, wenn ein Mitglied des Musiker:innenrats es verlangt. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Sitzung muss an alle Mitglieder des Musiker:innenrats versandt werden.

## **DIE REVISIONSSTELLE**

### **ART. 23 REVISIONSSTELLE**

1. Die Generalversammlung wählt eine oder zwei Personen zur Revision für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung durch, erstellt dem Vorstand einen Bericht zuhanden der Generalversammlung und beantragt die Entlastung des Vorstands.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **ART. 24 AUFFANGZUSTÄNDIGKEIT**

Aufgaben, die keinem Organ zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands.

### **ART. 25 STATUTENÄNDERUNGEN**

Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig und sind anwesende Stimmen.

### **ART. 26 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind und sich zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen. Stimmenthaltungen sind zulässig und sind anwesende Stimmen.
2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.